

## Kap. VI. Bauwesen.

### 1. Allgemeines.

A. Verwaltung. Bisher bestanden für das Bauwesen 2 gemischte ständige Ausschüsse, der „Tiefbau-Ausschuß“ und der „Hochbau-Ausschuß“, letzterer zugleich für Baupolizeisachen. Seit Anfang 1905 sind sie jedoch zu einem „Bauausschuß“ vereinigt worden, dem auch die Promenadenangelegenheiten zugewiesen sind.

Von der in der neuen Ortsbauordnung in § 15 gegebenen Füglichkeit, für die Anliegerbeiträge bestimmte Einheitsätze festzulegen, die dann von den Verpflichteten an Stelle des wirklichen Aufwandes und ohne Rücksicht auf dessen wirkliche Höhe zu entrichten sind, ist von 1905 ab Gebrauch gemacht worden. Bis dahin wurden diese Anliegerbeiträge nach Maßgabe des jeweilig entstandenen Aufwandes von Fall zu Fall berechnet. Durch die neue Einrichtung ist nicht nur eine Vereinfachung der Abrechnungsarbeiten, sondern vor allem eine gleichmäßigere und deshalb gerechtere Verteilung der betreffenden Lasten auf die einzelnen Grundstücksbesitzer erzielt worden. Die Sätze sind zunächst für die 3 Jahre 1905—1907 so festgelegt, daß mit ihnen der durchschnittliche Aufwand etwa gedeckt wird.

Für die stadtseitige Besorgung von Fußwegreinigungs- und Bestreuungsarbeiten — für an sich dazu verpflichtete Grundstücksbesitzer — ist 1906 ein neuer Tarif genehmigt worden und zwar:

- a. jährlich 30  $\mathcal{L}$  für je 1 m Grundstückslänge bei Hauptverkehrsweegen in Breite bis 3 m,
- b. 20  $\mathcal{L}$  für je 1 m Grundstückslänge bei Fußwegen in Breite bis 2 m und
- c. 15  $\mathcal{L}$  für je 1 m Grundstückslänge bei Fußwegen untergeordneter Bedeutung oder wenn bei schmalen Wegeanlagen 2 Angrenzer in Frage kommen.

Dieser — billige — Tarif soll jedoch nur dann Anwendung finden, wenn besondere Billigkeitsgründe für die Besorgung der Arbeiten sprechen, z. B. entfernte Lage des zu reinigenden Fußweges von der Wohnung des betreffenden Besitzers, oder wenn das Bestreuen des Weges mit einem geeigneten Material im Interesse der Stadt liegt, oder wenn die benachbarten Fußwegstrecken ohnedies von der Stadt zu reinigen sind usw. Liegen solche Billigkeitsgründe nicht vor, dann hat der — normale — Tarif, wie er Seite 231 des Berichts über die Jahre 1901/02 ersichtlich ist, in Kraft zu treten. Die Haftpflicht für etwaige Unfälle bleibt in beiden Fällen den Grundstücksbesitzern.

Die Gezahnbungungsgebühren, die wegen der einzelnen Bauarbeiten für die Benutzung des städtischen Gerätes an die Baugerätelasse zu zahlen sind, wurden bisher am Jahreschluß auf Grund der für einzelne Objekte gehaltenen Aufwände nach verschiedenen Prozentsätzen berechnet. Zur Beseitigung dieses unständlichen Rechnungswerkes ist man dazu gekommen, Pauschalsätze einzuführen.